

G e b ü h r e n o r d n u n g
der Stadt Holzminden
für die Stadtbücherei – 1. Änderung -

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei beschlossen:

I

Allgemeines

1. Die Stadt erhebt für die Stadtbücherei Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Stadtbücherei bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenerstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Stadtbücherei zu entrichten.
4. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II

Gebühren

1. Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt 10,00 €. Für Studentinnen und Studenten, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende sowie Behinderte beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 5,10 €. Für Schülerinnen und Schüler wird keine Gebühr erhoben. Gebührenermäßigung und -befreiung werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises gewährt.

Die Regelungen des Holzmindener Familienpasses bleiben unberührt.

Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.

2. Im übrigen werden die Gebühren für Sonderleistungen wie folgt festgesetzt:

- Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit: 1,00 €.

- Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr: 1,00 € Zusätzlich sind die der Stadtbücherei entstehenden Kosten zu erstatten.
- Ersatzbeschaffung eines nicht zurückgegebenen Mediums: 10,00 € Zusätzlich sind lt. Ziff. 3 die Kosten für die Beschaffung des Mediums zu ersetzen.
- Fotokopie: 0,20 € pro Seite.

3. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche: 1. Woche 1,00 €
2. Woche 2,10 €
3. Woche 3,10 €

Wird die Ausleihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, kann die Stadtbücherei anstelle der einzufordernden Medieneinheit auch den Ersatz für die Neuanschaffung desselben Mediums fordern.

III

Die 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

L.S.

gez. Dr. Wolfgang Bönig

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.: 14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 8.8.01 veröffentlicht worden.